

# Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee

## Mitgliedsgemeinden:

82279 Eching am Ammersee

86926 Greifenberg

86938 Schondorf am Ammersee



Schondorf a. Ammersee

22.05.2017

080824

## Bekanntmachung

### Vollzug der Baugesetze;

### **Erlass einer Einbeziehungssatzung „Kaaganger“ der Gemeinde Eching am Ammersee hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Eching am Ammersee hat in seiner Sitzung am 17.06.2016 den Erlass einer Einbeziehungssatzung beschlossen und in gleicher Sitzung den Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München mit deren Ausarbeitung beauftragt. In der Sitzung des Gemeinderates am 16.05.2017 wurde der am 25.04.2017 erstellte Entwurf für die Einbeziehungssatzung „Kaaganger“ bezüglich der Grundstücke Flur-Nrn. 295 T und 296 T Gemarkung Eching gebilligt.

Nachdem sie sich weder auf das Plangebiet noch auf die Nachbargebiete wesentlich auswirkt, wurde von der Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Kaaganger“ der Gemeinde Eching am Ammersee liegt deshalb nebst Begründung in der Zeit vom

**30.05.2017 bis 07.07.2017**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schondorf am Ammersee – Rathaus Schondorf, Bauamt –Untergeschoss– sowie im Rathaus Eching, Am Anger 1 öffentlich auf und kann dort während der allgemeinen Öffnungszeiten (Rathaus Schondorf: Mo – Do 7.<sup>30</sup> - 12.<sup>30</sup> Uhr, Fr 7.<sup>30</sup> – 12.<sup>00</sup> Uhr, Do zusätzlich 14.<sup>00</sup> – 17.<sup>30</sup> Uhr; Rathaus Eching: Mo 8.<sup>00</sup> – 10.<sup>00</sup> Uhr, Do 17.<sup>30</sup> – 19.<sup>00</sup> Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Während der öffentlichen Auslegung können Bedenken und Anregungen vorgetragen werden.

### **Hinweis zur Antragsbefugnis hinsichtlich eines Normenkontrollverfahrens nach § 47 VwGO:**

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des BauGB zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist ( § 47 Abs. 2 a VwGO ).

angeheftet am: 23.05.2017

abgenommen am:

Müller  
Geschäftsstellenleiter